



EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

STELLUNGNAHME DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 17. Mai 2001

auf Ersuchen des Bundesministeriums für Justiz der Republik Österreich zu dem Entwurf eines 2. Euro-Justiz-Begleitgesetzes

CON/2001/9

1. Am 25. April 2001 wurde die Europäische Zentralbank (EZB) vom Bundesministerium für Justiz der Republik Österreich um Stellungnahme zu dem Entwurf eines 2. Euro-Justiz-Begleitgesetzes (nachfolgend als „Gesetzesentwurf“ bezeichnet) ersucht.
2. Die Kompetenz der EZB zur Abgabe einer Stellungnahme beruht auf Artikel 105 Absatz 4 zweiter Gedankenstrich des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, Artikel 4 Buchstabe a) zweiter Gedankenstrich der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank sowie auf Artikel 2 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Entscheidung 98/415/EG des Rates vom 29. Juni 1998 über die Anhörung der Europäischen Zentralbank durch die nationalen Behörden zu Entwürfen für Rechtsvorschriften¹, da der Gesetzesentwurf Bestimmungen aus dem Währungsbereich enthält. Diese Stellungnahme wurde gemäß Artikel 17.5 Satz 1 der Geschäftsordnung der EZB vom EZB-Rat verabschiedet.
3. Hauptziel des Gesetzesentwurfs ist die Umrechnung von Schilling-Beträgen und -Schwellenwerten in Euro-Beträge und -Schwellenwerte, soweit diese Umrechnung nicht durch das 1. Euro-Justiz-Begleitgesetz² erfolgt ist.
4. Die Ersetzung von Schilling-Beträgen durch Euro-Beträge beruht auf den folgenden Grundsätzen:
 - Entsprechend dem österreichischen nationalen Umstellungsszenarios sieht der Gesetzesentwurf vor, dass „Signalbeträge und Schwellenwerte“ geglättet werden, während die Umrechnung von Beträgen, die eine geringere Bedeutung für die

¹ ABl. L 189 vom 3.7.1998, S.1.

² Das Europäische Währungsinstitut wurde zu dem 1. Euro-Justiz-Begleitgesetz angehört und hat am 13. Februar 1988 eine Stellungnahme (CON/98/01) dazu abgegeben. In dem 1. Euro-Justiz-Begleitgesetz wurden die zum 1. Januar 1999 notwendigen Anpassungen geregelt und es wurden damit insbesondere die „Euro-Optionen“ im Bereich des Rechnungswesens und der Gründung von Gesellschaften eingeführt.

Öffentlichkeit haben, direkt durch die Anwendung des unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurses erfolgt.

- Zum Teil wurde die Umrechnung in Euro im Rahmen von früheren Gesetzesänderungen vorbereitet, indem Schilling-Beträge in der Weise festgesetzt wurden, dass die jeweiligen Beträge relativ einfach in leicht handhabbare und runde Euro-Beträge umgerechnet werden können (z.B. die Erweiterte Wertgrenzen-Novelle 1997 im Bereich des Zivilprozessrechts).
 - Die Umstellung der gebührenrechtlichen Vorschriften (z.B. Notars- und Sachverständigengebühren) soll aufkommensneutral erfolgen. Demnach ist vorgesehen, dass eine Glättung nur in begrenztem Umfang vorgenommen wird (Rundung auf volle 10 Cent-Beträge), was keine Auswirkungen auf die Kosten haben sollte. Die Einführung des Euro soll nicht für eine bestimmte Gruppe (etwa der Notare, Sachverständigen oder Dolmetscher einerseits oder ihrer Klienten oder Kunden andererseits) von Vorteil oder Nachteil sein.
 - Im Bereich des Verbraucherschutzes wurden die Beträge zugunsten der Verbraucher geglättet.
 - Einige Strafrahen wurden nach unten geglättet, wobei angenommen wird, dass dies im Interesse der Bürger liegt. Die Anpassung des Strafgesetzbuchs an den Euro erfolgt jedoch im Rahmen einer eigenen Novelle, die auch eine generelle Revision der Strafrahen enthalten wird.
5. Die EZB begrüßt den Gesetzesvorschlag, der die Ersetzung von Schilling-Beträgen durch Euro-Beträge im Bereich des Zivilrechts vorsieht. Derartige Anpassungen sind im Interesse der Rechtsklarheit und der Transparenz des nationalen Rechtssystems.
6. Die EZB nimmt zur Kenntnis, dass eine direkte Umrechnung von in Rechtsakten enthaltenen Beträgen gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro³ seitens des österreichischen Bundesministeriums für Justiz nicht immer für angemessen gehalten wird. Hinsichtlich einiger Rechtsvorschriften ist es aus Gründen der Transparenz und Praktikabilität erforderlich, Signalbeträge zu glätten. Die EZB nimmt ferner die zugrundeliegenden Grundsätze hinsichtlich des Ausmaßes und der Richtung einer solchen Glättung zur Kenntnis. Die EZB begrüßt insbesondere den Grundsatz der „Kostenneutralität“ und unterstreicht dessen Bedeutung. Es wird festgestellt, dass der Gesetzesentwurf hinsichtlich bestimmter Vorschriften des Konsumentenschutzgesetzes, mit denen die Richtlinie 87/102/EWG des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Angleichung der Rechts- und

³ ABl. L 162 vom 19.6.1997, S. 1.

Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit⁴ umgesetzt wird, höhere Schwellenwerte festlegt als in der Richtlinie vorgesehen. Dies ist möglich, da die Richtlinie eine Maßnahme der Mindestharmonisierung darstellt.

7. Die EZB stellt fest, dass das 2. Euro-Justiz-Begleitgesetz am 1. Januar 2002 in Kraft tritt, sofern nichts anderes bestimmt ist. Die EZB begrüßt die in den Erläuterungen dargelegte Übergangsregelung hinsichtlich gebührenrechtlicher Vorschriften, die auf Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 974/98 über die Einführung des Euro⁵ und auf die Artikel 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 verweist.
8. Die EZB bestätigt, dass sie keine Einwände dagegen erhebt, wenn diese Stellungnahme von den zuständigen nationalen Behörden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 17. Mai 2001.

Der Präsident der EZB

[Unterschrift]

Willem F. DUISENBERG

⁴ ABl. L 42 vom 12.2.1987, S. 48.

⁵ ABl. L 139 vom 11.5.1998, S.1.